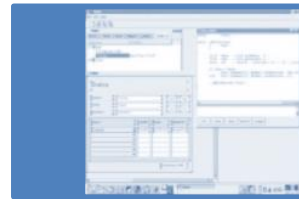




Amt für Gemeinden Graubünden
Uffizi da vischnancas dal Grischun
Ufficio per i comuni dei Grigioni

HRM2

Harmonisiertes
Rechnungslegungsmodell 2
für die Bündner Gemeinden



Praxisempfehlung Nr. 16

Darlehen, Beteiligungen, Investitionsbeiträge

Fassung vom 1. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	4
2. Darlehen.....	5
2.1 Grundsätzliches	5
2.2 Darlehen im Finanzvermögen	6
2.3 Darlehen im Verwaltungsvermögen.....	7
2.4 Darlehen im Fremdkapital	8
3. Beteiligungen	9
3.1 Grundsätzliches	9
3.2 Beteiligungen im Finanzvermögen	10
3.3 Beteiligungen im Verwaltungsvermögen.....	11
4. Investitionsbeiträge	12
4.1 Grundsätzliches	12
4.2 Investitionsbeiträge für Investitionen Dritter	12
4.3 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung.....	13

Aktualisierung	Bemerkungen
1. Juli 2018	Veröffentlichung
1. Juli 2024	Redaktionelle Anpassungen <u>Materielle Anpassungen</u> - Ziffer 3.1, Grundsätzliches

Herausgeber

Amt für Gemeinden Graubünden

Rosenweg 4

7001 Chur

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Rechnungslegung und Buchführung der Bündner Gemeinden stützt sich auf das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG; BR 710.100) sowie die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG; BR 710.200).

Die Bestimmungen des FHG gelten für die politischen Gemeinden, soweit nicht abweichende kantonale Bestimmungen gelten oder das Gesetz ausdrücklich kantonale Tatbestände regelt.

Für die Regionen und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gilt das Gesetz sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten.

In Ergänzung zu den gesetzlichen Grundlagen werden auf der Webseite des Amtes für Gemeinden Graubünden (www.afg.gr.ch ⇒ Rechnungswesen) verschiedene Praxisempfehlungen, Vorlagen sowie Leitfaden publiziert.

2. Darlehen

2.1 Grundsätzliches

Bei einem Darlehen stellt eine Partei der anderen Partei – in der Regel gegen Bezahlung eines marktkonformen Zinses – für eine gewisse Laufzeit Geld zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellte Geldsumme muss nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit zurückbezahlt werden.

Darlehen, welche die Gemeinde gewährt, sind sogenannte Aktivdarlehen. Sie werden im Finanzvermögen (Sachgruppe 102 oder 107) oder dem Verwaltungsvermögen (Sachgruppe 144) bilanziert.

Darlehen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder Leistungserbringung gewährt werden, sind dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen, selbst wenn das Darlehen marktkonform verzinst wird. Abzugrenzen von den Darlehen im Finanzvermögen sind auch jene Darlehensformen, die den Charakter von Investitionsbeiträgen (vgl. Ziffer 4, Investitionsbeiträge) oder eines Gemeindebeitrages (à-fonds-perdu-Beitrag) aufweisen.

Darlehen, welche die Gemeinde erhält, sind sogenannte Passivdarlehen. Sie sind im Fremdkapital (Sachgruppe 201 oder 206) zu bilanzieren.

2.2 Darlehen im Finanzvermögen

Die Darlehen im Finanzvermögen werden in kurz- und langfristige Finanzanlagen unterteilt (vgl. nachfolgende Übersicht).

Bilanz, Sachgruppe 102 und 107

Konto	Bezeichnung	Hinweise
102	Kurzfristige Finanzanlagen	
10200	Kurzfristige Darlehen Finanzvermögen	Darlehen bis 1 Jahr Laufzeit
10200.99	Wertberichtigungen	Minus Aktivkonto
107	Langfristige Finanzanlagen	
10710	Langfristige Darlehen Finanzvermögen	Darlehen über 1 Jahr Laufzeit
10710.99	Wertberichtigungen	Minus Aktivkonto

Die Zu- und Abgänge von solchen Darlehen werden direkt in der Bilanz verbucht.

Die Verbuchung der Zinsen sowie allfälliger Wertberichtigungen erfolgt erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung (vgl. nachfolgende Übersicht).

Erfolgsrechnung, Sachgruppe 34 und 44

Konto	Bezeichnung	Hinweise
3440	Wertberichtigungen Finanzanlagen Finanzvermögen	Negative Wertberichtigungen (Abwertung)
4402	Zinsen Finanzanlagen	Zinsen von Finanzanlagen, Sachgruppe 102 und 107
4441	Wertberichtigungen Darlehen Finanzvermögen	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung)

2.3 Darlehen im Verwaltungsvermögen

Gewährte rückzahlbare, verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen des Verwaltungsvermögens mit vereinbarter Laufzeit, bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen (vgl. Art. 12 Abs. 2 FHVG) und spätestens beim Jahresabschluss zu aktivieren.

Investitionsrechnung, Sachgruppe 54 und 64

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
54xx	Darlehen Verwaltungsvermögen	Rückzahlbare Darlehen im Verwaltungsvermögen mit vereinbarter Laufzeit werden als Investitionsausgabe betrachtet.
64xx	Rückzahlung von Darlehen Verwaltungsvermögen	Die Rückzahlung von Darlehen im Verwaltungsvermögen wird als Investitionseinnahme betrachtet.

Bilanz, Sachgruppe 144

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
144xx	Darlehen Verwaltungsvermögen	Darlehen mit vereinbarter Laufzeit und Rückzahlungspflicht
144xx.99	Wertberichtigungen	Minus Aktivkonto

Gewährte Darlehen, die mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung oder Interessenz im Zusammenhang stehen, sind im Beteiligungsspiegel im Anhang zur Jahresrechnung aufzuführen (vgl. Art. 25 Abs. 1 FHVG).

Beispiele von möglichen Darlehen im Verwaltungsvermögen

Darlehen an das gemeindeeigene Energieunternehmen / Kraftwerk

Darlehen an die gemeindeeigenen industriellen Betriebe (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energie)

Die Verbuchung der Zinsen sowie allfälliger Wertberichtigungen erfolgt erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung (vgl. nachfolgende Übersicht).

Erfolgsrechnung, Sachgruppe 36, 38 und 44

Konto	Bezeichnung	Hinweise
3640	Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen	Wertberichtigungen, Sachgruppe 144xx
3874	Zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen Verwaltungsvermögen	Zusätzliche Abschreibungen, Sachgruppe 144xx
4450	Finanzertrag aus Darlehen Verwaltungsvermögen	Zinsen von Darlehen im Verwaltungsvermögen

2.4 Darlehen im Fremdkapital

Erhält die Gemeinde Darlehen sind sie zum Nominalwert im Fremdkapital zu bilanzieren. Es wird dabei zwischen kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten unterschieden (vgl. nachfolgende Übersicht).

Bilanz, Sachgruppe 201 und 206

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	
201xx	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten bis 1 Jahr Laufzeit
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	
20640	Langfristige Darlehen	Verbindlichkeiten über 1 Jahr Laufzeit

Die Zu- und Abgänge von solchen Darlehen werden direkt in der Bilanz verbucht.

Die Verbuchung der Zinsen erfolgt erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung (vgl. nachfolgende Übersicht).

Erfolgsrechnung, Sachgruppe 34

Konto	Bezeichnung	Hinweise
3401	Verzinsung Finanzverbindlichkeiten	Passivzinsen, Sachgruppe 201 und 206

3. Beteiligungen

3.1 Grundsätzliches

Finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen – wie beispielsweise Aktien, Partizipations-scheine oder Genossenschaftsscheine – können für die Gemeinde Anlagen (= Finanzvermögen) oder Ausgaben (= Verwaltungsvermögen) darstellen.

Einige Gemeinden besitzen eine Beteiligung (Aktien) an privaten Energieversorgungsunternehmen, welche sie in der Regel im Zusammenhang mit der Übertragung von (Teil-) Aufgaben an das Unternehmen mit eigenen Mitteln erworben oder als Entschädigung für eine all-fällige Konzessionserteilung erhalten haben. Das Interesse am längerfristigen Halten, bzw. Erwerben der Beteiligung an solchen Unternehmen wird von den Gemeinden vielfach höher gewichtet, als eine (kurzfristige) Veräusserung, bzw. Realisierung der Beteiligung. Strategische Überlegungen bezüglich der Verbundenheit, Versorgungssicherheit, dem Mitsprache-recht und dem Informationsfluss aus erster Hand spielen dabei eine wesentliche Rolle. Es wird empfohlen, solche Beteiligungen im Verwaltungsvermögen zu bilanzieren.

Werden die Beteiligungen hingegen als reine (Wert-)Anlage gehalten bzw. erworben, um damit einen möglichst hohen Gewinn zu realisieren, sind sie dem Finanzvermögen zuzuordnen.

3.2 Beteiligungen im Finanzvermögen

Die Beteiligungen im Finanzvermögen werden in den langfristigen Finanzanlagen bilanziert (vgl. nachfolgende Übersicht).

Bilanz, Sachgruppe 107

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
107	Langfristige Finanzanlagen	
107xx	Langfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen über 1 Jahr Laufzeit
107xx.99	Wertberichtigungen	Minus Aktivkonto

Die Zu- und Abgänge von Beteiligungen im Finanzvermögen werden direkt in der Bilanz verbucht.

Die Verbuchung der Zinsen, allfälligen Wertberichtigungen sowie tatsächlich realisierten Kursverlusten/-gewinne erfolgt erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung (vgl. nachfolgende Übersicht).

Erfolgsrechnung, Sachgruppe 34 und 44

Konto	Bezeichnung	Hinweise
3410	Realisierte Kursverluste auf Finanzanlagen Finanzvermögen	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Finanzanlagen bei Veräusserung oder Übertragung ins Verwaltungsvermögen
3440	Wertberichtigungen Finanzanlagen Finanzvermögen	Negative Wertberichtigungen (Abwertung)
4402	Zinsen Finanzanlagen	Zinsen von langfristigen Finanzanlagen, Sachgruppe 107
4410	Realisierte Gewinne aus Verkäufen von Finanzanlagen Finanzvermögen	Realisierte Kursgewinne aus der Veräusserung von kurz- und langfristigen Finanzanlagen
4442	Wertberichtigungen Beteiligungen Finanzvermögen	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung)

3.3 Beteiligungen im Verwaltungsvermögen

Die Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen (vgl. Art. 12 Abs. 2 FHVG) und spätestens beim Jahresabschluss zu aktivieren (vgl. nachfolgende Übersichten).

Investitionsrechnung, Sachgruppe 55 und 65

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
55xx	Beteiligungen Verwaltungsvermögen	Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden als Investitionsausgabe betrachtet
65xx	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	Übertragung von Beteiligungen (Sachgruppe 145xx) in das Finanzvermögen

Übertragungen von im Verwaltungsvermögen bilanzierten Beteiligungen in das Finanzvermögen erfolgen über die Investitionsrechnung.

Bilanz, Sachgruppe 145

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
145xx	Beteiligungen Verwaltungsvermögen	Beteiligungen
145xx.99	Wertberichtigungen	Minus Aktivkonto

Die Verbuchung der Zinsen sowie allfälliger Bewertungskorrekturen erfolgt erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung (vgl. nachfolgende Übersicht).

Erfolgsrechnung, Sachgruppe 36, 38 und 44

Konto	Bezeichnung	Hinweise
3650	Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen	Wertberichtigungen, Sachgruppe 145xx
3875	Zusätzliche Abschreibungen auf Beteiligungen Verwaltungsvermögen	Zusätzliche Abschreibungen, Sachgruppe 145xx
4451	Finanzertrag aus Beteiligungen Verwaltungsvermögen	Dividenden, etc. von Beteiligungen im Verwaltungsvermögen

4. Investitionsbeiträge

4.1 Grundsätzliches

Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Es wird unterschieden zwischen:

- Investitionsbeiträge für Investitionen Dritter (vgl. Ziffer 4.2)
- Investitionsbeiträge für eigene Rechnung (vgl. Ziffer 4.3)

4.2 Investitionsbeiträge für Investitionen Dritter

Die Gemeinde ist beispielsweise zusammen mit anderen Gemeinden Trägerin einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage und bezahlt einen Baubeitrag für die Sanierung der Anlagen.

Sofern der Gesamtbetrag des Investitionsbeitrages die für die Gemeinde geltende Aktivierungsgrenze (vgl. Art. 12 FHVG) übersteigt, ist der Investitionsbeitrag als Ausgabe in der Investitionsrechnung zu verbuchen und spätestens beim Jahresabschluss zu aktivieren (vgl. nachfolgende Übersichten).

Investitionsrechnung, Sachgruppe 56 und 66

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
56xx	Eigene Investitionsbeiträge	Investitionsausgaben für Beiträge an Investitionen Dritter
66xx	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge an Dritte müssen unter Umständen bei einer Zweckentfremdung zurück bezahlt werden.

Eine allfällige Rückzahlung des Investitionsbeitrages ist in der Investitionsrechnung als Einnahme zu verbuchen.

Bilanz, Sachgruppe 146

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
146xx	Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge
146xx.99	Wertberichtigungen	Minus Aktivkonto

Die Nutzungsdauer, bzw. der Abschreibungssatz richtet sich nach der Art der Investition (Hochbauten, Tiefbauten, etc.). Sie ist so zu wählen, wie wenn es sich um eine eigene Investition handelt (vgl. Art. 22 Abs. 5 FHVG). Die Verbuchung der Abschreibungen erfolgt erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung (vgl. nachfolgende Übersicht).

Erfolgsrechnung, Sachgruppe 36 und 38

Konto	Bezeichnung	Hinweise
3660	Ordentliche Abschreibungen Investitionsbeiträge	Sachgruppe 146
3661	Ausserordentliche Abschreibungen Investitionsbeiträge	Sachgruppe 146
3876	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge	Sachgruppe 146

4.3 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung

Die Gemeinde erhält beispielsweise vom Kanton einen Beitrag für den Bau einer Lawinverbauung.

Investitionsbeiträge, welche die Gemeinde für die Mitfinanzierung eigener Investitionen von Dritten erhält, sind in der Investitionsrechnung als Einnahme zu verbuchen (vgl. nachfolgende Übersicht).

Investitionsrechnung, Sachgruppe 63

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
63xx	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	Investitionsbeiträge von Dritten für die Mitfinanzierung eigener Investitionsausgaben

Spätestens beim Jahresabschluss werden die Nettoinvestitionen (Ausgaben abzüglich Einnahmen) der Investitionsrechnung in der Bilanz aktiviert.